

Erste Ordnung des Seelsorgebezirks Bad Kreuznach (1996)

<p style="text-align: center;">Ordnung gemäß Can. 543 § 1 CIC für die Pfarrer im Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach</p>

Der Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach im Dekanat/Pfarrverband Bad Kreuznach umfaßt die Pfarreien St. Nikolaus einschließlich der Kirchengemeinde St. Peter Winzenheim, Heilig Kreuz, St. Wolfgang und St. Franziskus.

Die Seelsorge für diese Pfarreien hat Herr Bischof Dr. Hermann Josef Spital gemäß can. 517 ~ 1 CIC solidarisch den Pfarrern Ulrich Laux, Martin Lörsch und Ludwig Unkelbach übertragen. Zum Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit hat Herr Bischof Dr. Hermann Josef Spital Herrn Pfarrer Ludwig Unkelbach bestellt.

Dieser nimmt auch die Aufgaben des Vorgesetzten der sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen und der Ständigen Diakone mit Zivilberuf wahr. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Amtshandlungen legen die Pfarrer gemäß can. 543 § 1 CIC die folgende

Ordnung

fest:

- I. Der Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung und die Koordination der Pastoral im Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach,
 - b) die Einberufung und die Leitung des Pastoralteams (Nr. 4) und des Koordinierungsausschusses (Nr. 5),
 - c) die Applikation der Messe für das Volk (can. 543 § 2 Nr. 2, can. 534 CIC).

2. Unbeschadet der Zuständigkeit eines jeden Pfarrers für alle Pfarreien nehmen sie ihre Aufgaben vorrangig wie folgt wahr:
 - a) Herr Pfarrer Martin Lörsch in der Pfarrei St. Nikolaus
 - b) Herr Pfarrer Ulrich Laux in der Pfarrei Heilig Kreuz,

c) Herr Pfarrer Ludwig Unkelbach in den Pfarreien St. Franziskus und St. Wolfgang.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Grunddienste, die Eheassistenten sowie die Erteilung von Dispensen, die dem Pfarrer von Rechts wegen zukommen.

Im Falle einer Verhinderung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird der jeweilige Pfarrer von dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit vertreten.

Bei der Wahrnehmung der sonstigen pfarrlichen und pfarreiübergreifenden Aufgaben handeln die Pfarrer in Abstimmung mit dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit bzw. auf dessen Weisung.

Die Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden erfolgt nach den besonderen Regelungen des Bischöflichen Generalvikars (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes).

3. Die Tätigkeit der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Ständigen Diakone mit Zivilberuf, die im Seelsorgebezirk der Stadt Bad Kreuznach eingesetzt sind (sonstige hauptberufliche pastorale Mitarbeiter/-innen) richtet sich nach den Stellenbeschreibungen.
4. Die Pfarrer und die sonstigen hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen bilden das Pastoralteam. In möglichst regelmäßigen Abständen finden Besprechungen des Pastoralteams statt. Die Einladung und Leitung obliegen dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit (Nr. 1 b) .
5. Zur pfarrübergreifenden Seelsorge sowie zur Koordinierung der Anliegen der Pfarreien des Seelsorgebezirkes der Stadt Bad Kreuznach und ihrer Gremien wird ein Koordinierungsausschuß eingerichtet. Ihm gehören an:
 - a) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die von den Pfarrgemeinderäten der Pfarreien des Seelsorgebezirkes der Stadt Bad Kreuznach aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte benannt werden,
 - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Peter, Winzenheim für die Dauer von vier Jahren benannt werden,
 - c) die Mitglieder des Pastoralteams,

d) die in den Pfarreien des Seelsorgebezirkes der Stadt Bad Kreuznach tätigen ständigen Diakone mit Zivilberuf.

Die Einladung und die Leitung des Koordinierungsausschusses obliegen dem Moderator des seelsorglichen Wirkens und der Zusammenarbeit (Nr. i b).

6. Diese Ordnung läßt die Rechte und Pflichten der einzelnen Kirchengemeinden einschließlich ihrer Verwaltungs- und Vertretungsgremien unberührt.

Unberührt bleiben weiterhin die Rechte und Pflichten der Pfarreien des Seelsorgebezirkes der Stadt Bad Kreuznach, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Dekanat/Pfarrverband Bad Kreuznach ergeben.

7. Der Inhalt dieser Ordnung wurde am 21. Februar 1996 mit den hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen.

8. Diese Ordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 1997.

Bad Kreuznach, den 1. März 1996

Pfr. Ulrich Laux

Pfr. Martin Lörsch

Pfr. Ludwig Unkelbach

Die vorstehende Ordnung habe ich zur Kenntnis genommen. Mit ihrem Inhalt bin ich einverstanden.

*Dr. Hermann Josef
Spital*

Trier, 1. März 1996

Bischof von Trier